

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung
Vom 4. Februar 2022**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürlfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 586), und des § 28c Satz 4 IfSG in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 ThürlfSG-ZustVO verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a IfSG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 ThürlfSGZustVO verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2022 (GVBl. S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „für“ das Wort „private“ eingefügt und die Worte „von nicht mehr als zehn Personen“ durch die Angabe „nach § 17“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 17 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 17 und erhält folgende Fassung:

„17. sind Zugangsbeschränkungen die 3G-Zugangsbeschränkung nach Nummer 14, die 2G-Zugangsbeschränkung nach Nummer 15 und die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung nach Nummer 16,“
 - c) Die bisherigen Nummern 19 bis 21 werden die Nummern 18 bis 20.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird in der Einleitung des Satzes 1 die Angabe „Personen nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Personen, die Ansteckungsverdächtige im Sinne des Absatzes 1 oder Krankheitsverdächtige im Sinne des Absatzes 2 sind,“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung der Nummer 1 wird die Angabe „in den Fällen der Absätze 1 und 3 Satz 2“ durch die Angabe „für Ansteckungsverdächtige im Sinne des Absatzes 1 oder für Ausscheider sowie Kranke im Sinne des Absatzes 3 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 oder“ durch die Angabe „für Ansteckungsverdächtige im Sinne des Absatzes 1 in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 oder für Krankheitsverdächtige im Sinne“ ersetzt.

c) In Absatz 7a Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „Robert Koch-Institut“ durch die Angabe „Robert Koch-Instituts“ ersetzt.

d) In Absatz 7b Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „zum Kontaktpersonenmanagement“ gestrichen.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Kontakterfassung

Sofern die Möglichkeit besteht, sollen bei zulässigen Aufenthalten, Zusammenkünften und Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung genutzt werden.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Nr. 14 bis 17“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 Nr. 14 bis 16“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die zuständige Behörde kann nach Kontrolle der Nachweise nach Satz 1 und der Feststellung der Identität der nachweisenden Person einen Prüfnachweis über die Erfüllung der 3G-Zugangsbeschränkung, 2G-Zugangsbeschränkung oder 2G-Plus-Zugangsbeschränkung vergeben, der vor einer Weitergabe oder missbräuchlicher Verwendung gesichert und der nur am Ausgabetag gültig ist. Ist für Vergabe eines Prüfnachweises über die Erfüllung der 3G-Zugangsbeschränkung nach Satz 2 der Nachweis eines negativen Testergebnisses erforderlich, ist ein Nachweis nach Satz 1 Nr. 3, 4 oder 6 vorzulegen. Die zuständige Behörde kann Aufgaben nach Satz 2 an geeignete Dritte übertragen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 hat sicherzustellen, dass vor Zugang zu den nach dieser Verordnung zugangsbeschränkten Einrichtungen, Betrieben, Geschäften, Veranstaltungen, Angeboten oder Ähnlichem die Vorlage der Nachweise nach Absatz 3 Satz 1 von zugangsberechtigten Personen aktiv eingefordert und die Übereinstimmung der Person, auf welche die Nachweise ausgestellt sind, mit der Identität der nachweisenden Person abgeglichen wird. Abweichend von Satz 1 ist in

den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 nur die Vorlage des Prüfnachweises aktiv einzufordern; eine zusätzliche Prüfung der Nachweise nach Absatz 3 Satz 1 und der Abgleich mit der Identität ist lediglich stichprobenhaft erforderlich. Wird ein erforderlicher Nachweis oder Prüfnachweis nicht vorgelegt oder stimmt die Identität nicht überein, ist der Zugang zu verweigern.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 4“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.
6. In § 14 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 15, 16, 18 und 18a“ durch die Verweisung „§§ 15, 18 Abs. 1 bis 3, § 29 Abs. 1, § 30b Abs. 3 und 4 und § 31b“ ersetzt.
 7. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung werden die Worte „nach dem Dritten Abschnitt dieser Verordnung“ durch die Worte „und der 2G-Plus-Zugangsbeschränkung nach dem Dritten oder Vierten Abschnitt“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden die Worte „Ausstellungen, Messen“ durch die Angabe „Ausstellungen und Messen im Sinne der §§ 64 und 65 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 werden die Worte „Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
 8. § 16 wird aufgehoben.
 9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die 3G-Zugangsbeschränkung gilt

 1. in Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes mit Ausnahme der Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
 2. in geschlossenen Räumen oder Fahrzeugen
 - a) von Einzel- und Großhandelsgeschäften; ausgenommen ist der Zugang zum Lebensmittelhandel, zum Handel mit Tierbedarf und zum Großhandel für Gewerbetreibende sowie zu Getränkemärkten, Apotheken, Brennstoffhandel, Bau- und Gartenmärkten, Drogerien, Sanitätshäusern, Babyfachmärkten, Orthopädieschuhtechnikern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Ladengeschäften des Zeitungsverkaufs und Tankstellen,
 - b) bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen,
 - c) von Fahrschulen,
 - d) bei Schulungen in Erster Hilfe,
 - e) bei der Wahrnehmung von Angeboten der Blutspendedienste,
 - f) bei entgeltlichen Übernachtungsangeboten, soweit diese für notwendige, insbesondere für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wobei das negative Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Anreise vorgelegt und eine Testung wiederholend jeweils spätestens mit Ablauf von 72 Stunden durchgeführt werden muss,

- g) bei Sitzungen, Beratungen und Veranstaltungen nach § 8 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5,
- h) bei Versammlungen sowie religiösen, weltanschaulichen oder parteipolitischen Veranstaltungen nach § 19 Abs. 1,
- i) bei der Inanspruchnahme medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation,
- j) bei der regelmäßigen Wahrnehmung von Angeboten von Beratungsstellen der Sozialberatung, der Gesundheitsberatung, der Migrationsberatung und der Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt,
- k) für den Publikumsverkehr der Gerichte.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anwendung der 2G-Zugangsbeschränkungen gilt verpflichtend:

1. in geschlossenen Räumen oder Fahrzeugen
 - a) bei der Durchführung von
 - aa) öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen,
 - bb) Sportveranstaltungen,
 - cc) kulturellen Veranstaltungen sowie
 - dd) Kongressen
 mit der Maßgabe, dass diese Veranstaltungen mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen sind und eine maximale Kapazitätsauslastung mit bis zu 40 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung zulässig ist; die Personenobergrenze liegt bei 50 gleichzeitig teilnehmenden Personen,
 - b) bei der Durchführung von nichtöffentlichen Veranstaltungen mit der Maßgabe, dass Veranstaltungen mit mehr als 15 teilnehmenden Personen mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen sind; die Personenobergrenze liegt bei gleichzeitig 50 teilnehmenden Personen,
 - c) bei Reisebusveranstaltungen,
 - d) bei entgeltlichen Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken,
 - e) von Einrichtungen, Dienstleistungen und Angeboten der Freizeitgestaltung, insbesondere Museen, Archiven, Bibliotheken, Sehenswürdigkeiten und Denkmälern,
 - f) von Flug-, Jagd-, Hundeschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 - g) von zoologischen und botanischen Gärten sowie Tierparks,
 - h) von Solarien,
 - i) bei der Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen unabhängig von der Einrichtung, in welcher diese erbracht werden, wenn nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sind,
2. außerhalb geschlossener Räume
 - a) bei der Durchführung von
 - aa) öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen,
 - bb) Sportveranstaltungen,
 - cc) kulturellen Veranstaltungen sowie
 - dd) Kongressen
 mit der Maßgabe, dass diese Veranstaltungen mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen sind und eine maximale Kapazitätsauslastung mit bis zu 50 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung zulässig ist; die Personenobergrenze liegt bei 1 000 gleichzeitig teilnehmenden Personen,

- b) bei der Durchführung von nichtöffentlichen Veranstaltungen mit der Maßgabe, dass Veranstaltungen mit mehr als 20 teilnehmenden Personen mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen sind; die Personenobergrenze liegt bei 100 gleichzeitig teilnehmenden Personen,
- c) für Fitnessstudios, Tanzschulen und jeweils ähnliche Einrichtungen; ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation, und
- d) für Angebote des Freizeitsports.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 20a bleibt unberührt.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung gilt

- 1. in Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbädern sowie Thermen und Saunen,
- 2. in geschlossenen Räumen
 - a) bei der Durchführung von
 - aa) öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen,
 - bb) Sportveranstaltungen,
 - cc) kulturellen Veranstaltungen sowie
 - dd) Kongressen,soweit mehr als 50 Personen gleichzeitig teilnehmen, mit der Maßgabe, dass diese Veranstaltungen mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen sind und eine maximale Kapazitätsauslastung mit bis zu 40 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung zulässig ist; die Personenobergrenze liegt bei 500 gleichzeitig teilnehmenden Personen,
 - b) von Fitnessstudios, Tanzschulen und jeweils ähnlichen Einrichtungen; ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation,
 - c) bei Angeboten des Freizeitsports,
 - d) von Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen,
 - e) bei Auftritten und Proben von Orchestern, sofern Blasinstrumente verwendet werden, und von Chören.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a sowie Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a genügt eine einmalige Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde. Abweichend von Satz 1 entfällt für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige kulturelle Veranstaltungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc und Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc sowie Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc für den Programmbetrieb die Anzeigepflicht.“

e) In Absatz 6 wird die Verweisung „Absätze 1 bis 3“ durch die Verweisung „Absätze 1 bis 3a“ ersetzt.

10. § 18a wird aufgehoben.
11. In § 19 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. h“ ersetzt.
12. Nach § 20 werden die folgenden §§ 20a und 20b eingefügt:

„§ 20a
Volksfeste und vergleichbare Veranstaltungen
sowie Ausstellungen und Messen

- (1) Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Winter- oder Frühlingmärkte, Kir-
mes, Festivals und vergleichbare Veranstaltungen sind untersagt.
- (2) Ausstellungen und Messen im Sinne der §§ 64 und 65 der Gewerbeordnung sind in
Präsenz vor Ort untersagt. Unberührt von Satz 1 bleibt die Durchführung in fernmündlicher
oder elektronisch-digitaler Form.

§ 20b
Schließung von Einrichtungen und Angeboten

Die folgenden Einrichtungen und Angebote sind für den Publikumsverkehr zu schließen
und geschlossen zu halten:

1. Freizeitparks und bildungsbezogene Themenparks in geschlossenen Räumen,
2. Spielplätze in geschlossenen Räumen,
3. Bars,
4. Diskotheken, Tanzklubs, sonstige Tanzlustbarkeiten und vergleichbare Angebote,
5. Swingerklubs,
6. Prostitutionsstätten und Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituierten-
schutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fas-
sung, Bordelle und vergleichbare Einrichtungen; ausgenommen sind sexuelle Dienst-
leistungen unabhängig von der Einrichtung, in welcher diese erbracht werden, wenn
nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sind.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 3 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 13
Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „täglich“ die Worte „von Montag bis Freitag“
eingefügt.

14. In § 26 Abs. 4 werden die Angabe „oder die 3G-Plus-Zugangsbeschränkung nach § 2 Abs. 2 Nr. 17“ und die Angabe „und § 16 Abs. 2“ gestrichen.

15. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:

**„Vierter Abschnitt
Weitergehende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen
bei erhöhtem oder stark erhöhtem Infektionsgeschehen“**

16. Nach der Überschrift des Vierten Abschnitts wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Erster Unterabschnitt
Weitergehende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen
bei erhöhtem Infektionsgeschehen“**

17. § 27 erhält folgende Fassung:

**„§ 27
Erhöhtes Infektionsgeschehen, Anwendungsvorrang**

(1) Überschreiten in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen

1. der Frühwarnindikator den Schwellenwert von 1 500,0 und
2. mindestens der Schutzwert den Schwellenwert von 12,0 oder der Belastungswert den Schwellenwert von 12,0 Prozent,

gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Ersten bis Dritten Abschnitts ab dem übernächsten Tag nach der Bekanntgabe der Überschreitung der maßgeblichen Schwellenwerte in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt die weitergehenden Schutzmaßnahmen und Beschränkungen nach den §§ 28 bis 30b. Bei Abweichungen von den Bestimmungen des Ersten bis Dritten Abschnitts gehen die §§ 28 bis 30b vor.

(2) Die in den §§ 28 bis 30b geregelten weitergehenden Schutzmaßnahmen und Beschränkungen sind in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt aufgehoben, sobald

1. der Frühwarnindikator oder
 2. der Schutzwert und der Belastungswert
- in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Schwellenwerte an sieben aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschreiten.

(3) Die Fristberechnung für die Tage, an denen die jeweiligen Schwellenwerte nach den Absätzen 1 und 2 überschritten oder nicht mehr überschritten werden, beginnt ab dem 1. Februar 2022.

(4) Die oberste Gesundheitsbehörde gibt auf ihrer Internetseite^{5a)} bekannt, wenn

1. der Schwellenwert des Frühwarnindikators und mindestens einer der Schwellenwerte des Schutzwertes oder des Belastungswertes an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder
2. der Schwellenwert des Frühwarnindikators oder die Schwellenwerte des Schutzwertes und des Belastungswertes an sieben aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten

werden. Die oberste Gesundheitsbehörde gibt auf ihrer Internetseite^{5a)} zudem die Tage bekannt, ab denen die Schutzmaßnahmen und Beschränkungen nach den §§ 28 bis 30b gelten.“

^{5a)} <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>

18. Die §§ 28 bis 30 erhalten folgende Fassung:

„§ 28

Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
bei erhöhtem Infektionsgeschehen

In den in § 6 Abs. 3 Satz 1 genannten geschlossenen Räumen und Fahrzeugen ist eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu verwenden; § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 können Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 verwenden.

§ 29

Weitergehende Beschränkungen für Gaststätten
bei erhöhtem Infektionsgeschehen

- (1) Abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt die 2G-Zugangsbeschränkung in Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes mit Ausnahme
1. der Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
 2. der vom Studierendenwerk Thüringen betriebenen Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb; für deren Zugang gilt § 25 Abs. 1,
 3. der nichtöffentlichen Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist; für deren Zugang gilt die 3G-Zugangsbeschränkung,
 4. von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen; für deren Zugang gilt die 3G-Zugangsbeschränkung.

Der Betrieb nichtöffentlicher Betriebskantinen nach Satz 1 Nr. 3 ist insbesondere zwingend erforderlich, wenn eine individuelle Nahrungsaufnahme nicht am Arbeitsplatz oder nicht in anderen vom Arbeitsplatz getrennten Räumen möglich ist.

(2) Ergänzend zu Absatz 1 sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr des Folgetages für den Publikumsverkehr zu schließen und geschlossen zu halten.

§ 30

Untersagung des Ausschanks, der Abgabe und des Konsums von Alkohol
bei erhöhtem Infektionsgeschehen

Untersagt sind:

1. der Ausschank und die Abgabe von Alkohol an den durch die zuständige Behörde festgelegten und gekennzeichneten Orten im öffentlichen Raum einschließlich öffentlich zugänglicher Einrichtungen in der Zeit von 24 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages, § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend,
2. der Konsum von Alkohol in den durch die zuständige Behörde festgelegten und gekennzeichneten Orten im öffentlichen Raum insbesondere in Innenstädten außerhalb geschlossener Räume; § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

19. Nach § 30 werden die folgenden §§ 30a und 30b eingefügt:

„§ 30a
Weitergehende Kontaktbeschränkung
bei erhöhtem Infektionsgeschehen

Abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 1 sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht nur geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, nur zulässig, sofern nicht mehr als zehn Personen insgesamt teilnehmen und die private Zusammenkunft ausschließlich mit

- 1 den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
- 2 einer weiteren haushaltsfremden Person stattfindet; § 17 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 30b
Weitergehende Bestimmungen zu Personenobergrenzen bei Veranstaltungen
und Zugangsbeschränkungen bei erhöhtem Infektionsgeschehen

(1) Bei der Durchführung von öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen sowie Kongressen liegen die Personenobergrenzen

1. in geschlossenen Räumen abweichend von § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 bei bis zu 100 gleichzeitig teilnehmenden Personen und
2. außerhalb geschlossener Räume abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 bei bis zu 200 gleichzeitig teilnehmenden Personen.

(2) Bei der Durchführung von nichtöffentlichen Veranstaltungen liegen die Personenobergrenzen

1. in geschlossenen Räumen abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Halbsatz 2 bei bis zu 30 gleichzeitig teilnehmenden Personen und
2. außerhalb geschlossener Räume abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Halbsatz 2 bei bis zu 50 gleichzeitig teilnehmenden Personen.

(3) Die 2G-Zugangsbeschränkung gilt

1. abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d sowie teilweise abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b in geschlossenen Räumen oder Fahrzeugen
 - a) bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen mit Ausnahme medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendiger Dienstleistungen, für die die 3G-Zugangsbeschränkung weiterhin gilt,
 - b) von Fahrschulen,
 - c) bei Schulungen in Erster Hilfe,
2. für Besucher von Einrichtungen nach den §§ 21 bis 23.

(4) Die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung gilt abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c, d und i in geschlossenen Räumen oder Fahrzeugen

1. bei Reisebusveranstaltungen,
2. bei entgeltlichen Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken,
3. bei der Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen unabhängig von der Einrichtung, in welcher diese erbracht werden, wenn nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sind.“

20. Nach § 30b wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Zweiter Unterabschnitt
Weitergehende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen
bei stark erhöhtem Infektionsgeschehen“**

21. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Stark erhöhtes Infektionsgeschehen, Anwendungsvorrang

(1) Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen

1. der Frühwarnindikator den Schwellenwert von 2 000,0,
2. der Schutzwert den Schwellenwert von 12,0 und
3. der Belastungswert den Schwellenwert von 12,0 Prozent,

gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Ersten bis Dritten Abschnitts sowie des Ersten Unterabschnitts dieses Abschnitts ab dem übernächsten Tag nach Bekanntgabe der Überschreitung der maßgeblichen Schwellenwerte in diesem Landkreis oder in dieser kreisfreien Stadt die weitergehenden Schutzmaßnahmen und Beschränkungen nach den §§ 31a und 31b. Bei Abweichungen von den Bestimmungen des Ersten bis Dritten Abschnitts oder des Ersten Unterabschnitts dieses Abschnitts gehen die §§ 31a und 31b vor.

(2) Die in den §§ 31a und 31b geregelten weitergehenden Schutzmaßnahmen und Beschränkungen sind in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt aufgehoben, sobald mindestens der Frühwarnindikator, der Schutzwert oder der Belastungswert an sieben aufeinanderfolgenden Tagen in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt den jeweils in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Schwellenwert nicht mehr überschreitet.

(3) § 27 Abs. 3 findet Anwendung.

(4) Die oberste Gesundheitsbehörde gibt auf ihrer Internetseite^{5b)} bekannt, wenn

1. die Schwellenwerte des Frühwarnindikators, des Schutzwertes und des Belastungswertes an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten werden oder
2. mindestens einer der Schwellenwerte des Frühwarnindikators, des Schutzwertes oder des Belastungswertes an sieben aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wird.

Die oberste Gesundheitsbehörde gibt auf ihrer Internetseite^{5b)} zudem die Tage bekannt, ab denen die Schutzmaßnahmen und Beschränkungen nach den §§ 31a und 31b gelten.“

22. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31a und 31b eingefügt:

„§ 31a

**Weitergehende Bestimmungen zu Personenobergrenzen bei Veranstaltungen und
Zugangsbeschränkungen bei stark erhöhtem Infektionsgeschehen**

(1) Bei der Durchführung von öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen sowie Kongressen liegen die Personenobergrenzen

1. in geschlossenen Räumen abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Halbsatz 2 und Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 sowie § 30b Abs. 1 bei bis zu 20 gleichzeitig teilnehmenden Personen und

^{5b)} <https://www.tmasqff.de/fruehwarnsystem>

2. außerhalb geschlossener Räume abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Halbsatz 2 und § 30b Abs. 1 bei bis zu 30 gleichzeitig teilnehmenden Personen.
- (2) Bei der Durchführung von nichtöffentlichen Veranstaltungen liegen die Personenobergrenzen
1. in geschlossenen Räumen abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b Halbsatz 2 und § 30b Abs. 2 bei bis zu 20 gleichzeitig teilnehmenden Personen und
 2. außerhalb geschlossener Räume abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b Halbsatz 2 und § 30b Abs. 2 bei bis zu 30 gleichzeitig teilnehmenden Personen.
- (3) Für Besucher von Einrichtungen nach den §§ 21 bis 23 und Personen, die aus beruflichen Gründen in den §§ 21 bis 23 genannten Einrichtungen zeitlich nicht nur vorübergehend betreten, gilt die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung.

§ 31b

Schließung oder teilweise Schließung von Einrichtungen und Angeboten bei stark erhöhtem Infektionsgeschehen

- (1) Die folgenden Einrichtungen und Angebote sind für den Publikumsverkehr zu schließen und geschlossen zu halten:
1. Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes mit Ausnahme
 - a) der Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
 - b) der vom Studierendenwerk Thüringen betriebenen Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb; für deren Zugang gilt § 25 Abs. 1,
 - c) der nichtöffentlichen Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist; für deren Zugang gilt die 3G-Zugangsbeschränkung,
 - d) von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen; für deren Zugang gilt die 3G-Zugangsbeschränkung,
 2. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder sowie Thermen mit Ausnahme
 - a) medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation,
 - b) der Nutzung im Rahmen des Sport- und Schwimmunterrichts nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen,
 - c) des Trainings- und Wettkampfbetriebs von Berufssportlern, Profisportvereinen sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland,
 - d) des Trainings- und Wettkampfbetriebs im organisierten Sport von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
 - e) der Durchführung von Schwimmkursen,
 3. Saunen,
 4. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen.

Der Betrieb nichtöffentlicher Betriebskantinen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. c ist insbesondere zwingend erforderlich, wenn eine individuelle Nahrungsaufnahme nicht am Arbeitsplatz oder nicht in anderen vom Arbeitsplatz getrennten Räumen möglich ist.

- (2) Geschlossene Räume von
1. Einrichtungen, Dienstleistungen und Angeboten der Freizeitgestaltung, insbesondere Museen, Archiven, Bibliotheken, Sehenswürdigkeiten und Denkmälern,
 2. Flug-, Jagd-, Hundeschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 3. zoologischen und botanischen Gärten sowie Tierparks und
 4. Solarien
- sind für den Publikumsverkehr zu schließen und geschlossen zu halten.“

23. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

**„Fünfter Abschnitt
Weitergehende Allgemeinverfügungen und abweichende Anordnungen“**

24. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Anordnungen“ durch die Angabe „Allgemeinverfügungen im Sinne des § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „Dritten und Vierten Abschnitts dieser Verordnung“ durch die Verweisung „Dritten Abschnitts“ ersetzt.

25. § 33 erhält folgende Fassung:

**„§ 33
Ordnungswidrigkeiten“**

- (1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung. Ordnungswidrigkeiten nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie den §§ 28a und 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG handelt, wer
 1. vorsätzlich entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht einhält, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,
 2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 oder 3 Satz 1 als verantwortliche Person Infektionsschutzregeln nicht einhält oder vorgeschriebene Vorkehrungen und Maßnahmen nicht trifft; ausgenommen sind Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen nach § 8,
 3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 als verantwortliche Person ein ordnungsgemäßes Infektionsschutzkonzept nicht erstellt oder nicht vorhält,
 4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 keine qualifizierte Gesichtsmaske verwendet, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,
 5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sich als ansteckungsverdächtige Person im Sinne des § 9 Abs. 1, als Krankheitsverdächtiger im Sinne des § 9 Abs. 2 oder als Ausscheider oder Kranker im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 2 bis zu einer behördlichen Entscheidung oder bis zur Übermittlung des Testergebnisses eines PCR-Tests außerhalb der Wohnung oder Unterkunft aufhält, physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen nicht vermeidet oder sich nicht unverzüglich absondert, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,
 6. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, als verantwortliche Person nicht sicherstellt, dass vor Zugang die Vorlage der Nachweise nach § 13 Abs. 3 Satz 1 aktiv eingefordert

und die Übereinstimmung der Person, auf welche die Nachweise ausgestellt sind, mit der Identität der nachweisenden Person abgeglichen wird oder der Prüfnachweis nach § 13 Abs. 3 Satz 2 nicht aktiv eingefordert wird,

7. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 4 Satz 3 als verantwortliche Person den Zugang nicht verweigert,
8. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 als verantwortliche Person bei Anwendung der 2G-Zugangsbeschränkung den Zugang nicht nur auf die in § 2 Abs. 2 Nr. 15 genannten Personen beschränkt,
9. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 3 die Anwendung der 2G-Zugangsbeschränkung nach § 15 Abs. 1 der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
10. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Abs. 1 oder 2 mit mehr als der danach festgelegten Personenzahl im öffentlichen oder privaten Raum zusammenkommt, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,
11. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sich ohne Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 in Gaststätten aufhält, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,
12. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 ohne Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 sich in geschlossenen Räumen oder Fahrzeugen aufhält oder außerhalb geschlossener Räume an einer Jagd zur Vorbeugung oder Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest oder anderen Tierseuchen teilnimmt, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,
13. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sich ohne Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 in geschlossenen Räumen oder Fahrzeugen aufhält, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,
14. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a in geschlossenen Räumen oder entgegen § 18 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a außerhalb geschlossener Räume als verantwortliche Person eine öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltung, Sportveranstaltung, kulturelle Veranstaltung oder Kongresse nicht mit einer 2G-Zugangsbeschränkung durchführt,
15. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b in geschlossenen Räumen oder entgegen § 18 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b außerhalb geschlossener Räume als verantwortliche Person eine nichtöffentliche Veranstaltung nicht mit einer 2G-Zugangsbeschränkung durchführt,
16. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 3 sich ohne Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 16, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 3, in Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbädern sowie Thermen und Saunen oder in geschlossenen Räumen nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 aufhält,
17. vorsätzlich oder fahrlässig als verantwortliche Person die Einhaltung der jeweils in § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a genannten Personenobergrenzen nicht sicherstellt,
18. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 4 keine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 verwendet,
19. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 5 Satz 1 an den nach § 18 Abs. 5 Satz 2 festgelegten und gekennzeichneten Orten keine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 verwendet,
20. vorsätzlich entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 eine Versammlung durchführt oder veranstaltet, die nicht ortsfest ist,
21. vorsätzlich entgegen § 19 Abs. 2 Satz 3 keine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 verwendet oder den Mindestabstand nicht einhält,
22. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 als anmeldende, anzeigende oder verantwortliche Person im Sinne des § 5 Abs. 2 der Anzeigepflicht nicht oder

- nicht rechtzeitig nachkommt; es sei denn, es handelt sich um eine Versammlung im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2,
23. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 als verantwortliche Person nicht dafür sorgt, dass die Kundenbegrenzung in den Geschäfts- und Betriebsräumen eingehalten wird,
 24. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20a Abs. 1 als verantwortliche Person ein Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfest, einen Winter- oder Frühlingmarkt, eine Kirmes, ein Festival oder eine vergleichbare Veranstaltung durchführt,
 25. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20a Abs. 2 als verantwortliche Person eine Ausstellung oder Messe im Sinne der §§ 64 und 65 der Gewerbeordnung in Präsenz vor Ort durchführt,
 26. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20b als verantwortliche Person eine Einrichtung oder ein Angebot für den Publikumsverkehr nicht schließt oder geschlossen hält,
 27. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 als verantwortliche Person in Einrichtungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 kein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Testkonzept erstellt,
 28. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 Abs. 2 als verantwortliche Person die Besucher nicht entsprechend dem einrichtungsbezogenen Hygienekonzept registriert oder registrieren lässt,
 29. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 Abs. 3 Satz 1 als Besucher keine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 verwendet, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,
 30. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 als Beschäftigter der Einrichtung oder eines Angebots nach § 21 Abs. 3 Satz 1 bei der Ausübung der Pflege und Betreuung im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, als Beschäftigter nach § 21 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 oder als Person nach § 21 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 keine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 verwendet,
 31. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 1 als verantwortliche Person in Einrichtungen nach § 23 Abs. 1 kein Infektionsschutzkonzept erstellt, vorhält oder entgegen § 23 Abs. 3 die Erstellung nicht sicherstellt,
 32. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 ein Hochschulgebäude oder eine Verpflegungseinrichtung des Studierendenwerks Thüringen betritt oder an einer Präsenzveranstaltung oder Präsenzprüfung teilnimmt, ohne über einen Nachweis eines negativen Testergebnisses, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis zu verfügen,
 33. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 keine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 verwendet, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,
 34. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 ohne Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 sich in einer Gaststätte im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes aufhält, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,
 35. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 eine Gaststätte im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes in der Zeit von 24 Uhr bis 5 Uhr für den Publikumsverkehr nicht schließt,
 36. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 30 Nr. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Alkohol in den festgelegten und gekennzeichneten Orten im öffentlichen Raum einschließlich öffentlich zugänglicher Einrichtungen in der Zeit von 24 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages ausschenkt oder abgibt,
 37. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 30 Nr. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 in den festgelegten und gekennzeichneten Orten im öffentlichen Raum insbesondere in Innenstädten außerhalb geschlossener Räume konsumiert,

38. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 30b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 als verantwortliche Person öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen oder Kongresse in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
39. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 30b Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 als verantwortliche Person öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen oder Kongresse außerhalb von geschlossenen Räumen mit mehr als 200 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
40. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 30b Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 als verantwortliche Person nichtöffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
41. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 30b Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 als verantwortliche Person nichtöffentliche Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen mit mehr als 50 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
42. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 30b Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 sich ohne Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 in geschlossenen Räumen oder Fahrzeugen aufhält, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,
43. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 30b Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 sich ohne Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 15 als Besucher in einer Einrichtung nach den §§ 21 bis 23 aufhält, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,
44. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 30b Abs. 4 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 ohne Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 16 sich in geschlossenen Räumen oder Fahrzeugen aufhält, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,
45. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 als verantwortliche Person öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen oder Kongresse in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
46. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 als verantwortliche Person öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen oder Kongresse außerhalb von geschlossenen Räumen mit mehr als 30 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
47. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 als verantwortliche Person nichtöffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
48. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31a Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 als verantwortliche Person nichtöffentliche Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Räumen mit mehr als 30 gleichzeitig teilnehmenden Personen durchführt,
49. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31a Abs. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 ohne Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 16 eine Einrichtung nach §§ 21 bis 23 aus beruflichen Gründen zeitlich nicht nur vorübergehend betritt, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung vorliegt,

50. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 als verantwortliche Person die Einrichtungen und Angebote für den Publikumsverkehr nicht schließt oder nicht geschlossen hält, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung besteht,
51. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31b Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 als verantwortliche Person geschlossene Räume für den Publikumsverkehr nicht schließt oder nicht geschlossen hält, ohne dass eine Ausnahme nach dieser Verordnung besteht.“
26. Dem § 35 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. k bleibt unberührt.“
27. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Datumsangabe „8. Februar 2022“ durch die Datumsangabe „2. März 2022“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 treten § 19 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 6, die §§ 20a und 20b, die Bestimmungen des Vierten Abschnitts sowie § 33 Abs. 3 Nr. 20, 24 bis 26 und 33 bis 51 mit Ablauf des 24. Februar 2022 außer Kraft, sofern nicht der Landtag nach § 28a Abs. 8 Satz 3 IfSG bis zum 24. Februar 2022 die weitere Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 und 6 IfSG feststellt, spätestens jedoch mit Ablauf des 2. März 2022. Das Außerkrafttreten der in Satz 2 genannten Bestimmungen ist entsprechend § 9 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) unverzüglich bekannt zu machen.“
28. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 4. Februar 2022



Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie



Der Minister für Bildung, Jugend
und Sport

In Vertretung
Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie